

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der § 20 Abs. 1; 2; § 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290; §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Art, 5 ThürHHBgleitG 2006/2007 v. 23.12.2006 (GVBl. S. 446) folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel I

1. Die Gebührensätze Einleitgebühr in § 3 Abs. (2) Satz 1 und 2 werden geändert und betragen nunmehr
- für Volleinleiter - Abwassereinleiter mit Kanalanschluss ohne Grundstückskläranlage mit Einleitung in eine Verbandskläranlage -

2,12 €/m³

- für Teileinleiter – Abwassereinleiter mit Kanalanschluss mit Grundstückskläranlagen ohne vollbiologische Reinigung, ohne Einleitung in eine Verbandskläranlage und ohne Abfuhr und Entsorgung aus der Grundstückskläranlage -

1,14 €/m³

§ 3 Abs. (3) Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

Die Beseitigung bzw. Abfuhr der Fäkalien bzw. Klärschlamm von Grundstückskläranlagen (mechanisch und vollbiologisch), die im Sinne der gültigen Satzung betrieben werden müssen, erfolgt im Auftrag des Verbandes nach Tourenplan und vorheriger Benachrichtigung.

Die Gebührensätze für die Beseitigungsgebühr § 3 Abs. (3) betragen

- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe

24,50 €/m³

- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologische Reinigungsstufe ohne Einleitung in Verbandsanlagen

22,47 €/m³

Artikel II

Der § 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 20.11.2004 wird aufgehoben.

Artikel III

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mellingen, den 20.11.2019

gez.
Hildebrandt
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

hier nicht abgedruckt